AMTSBLATT
der Stadt Würselen

NR. 1 JAHRGANG 2018 - WÜRSELEN, DEN 5. Januar 2018 Seite 1

Öffentliche Auslegung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Würselen im Bereich Verdichterstation Zeelink, Aachener Kreuz gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 beschlossen, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Entwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes öffentlich auszulegen.

Anlass dieser Planung ist, die Umwandlung einer im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan dargestellten Fläche für die Landwirtschaft in Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Gas.

Gemäß § 3 (2) BauGB werden Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht sowie die wesentlich bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom **15.01.2018 bis 16.02.2018** einschließlich im Fachdienst 4.3 der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 235, und zwar

montags bis freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr,
donnerstags auch	von 14.00 Uhr - 17.30 Uhr,

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur o.a. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.
Zusätzlich kann der Entwurf einschließlich Begründung im Internet unter **www.wuerselen.de → Bauen, Wohnen und Umwelt → Beteiligung Bauleitplanung → 9. Änderung Flächennutzungsplan** eingesehen werden.

Neben dem Entwurf des Flächennutzungsplans einschließlich der zugehörigen Begründung sind folgende Dokumente, die umweltbezogene Informationen enthalten, verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Untersuchung der Auswirkungen der Planung auf folgende Schutzgüter:
  - Mensch und menschliche Gesundheit (Erholung, Lärm, Staubimmissionen)
  - Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt (Biotoptypen, Artenvielfalt, -schutz, Vogelarten)
  - Boden und Wasser (Bodenbeschaffenheit, Wasserhaushalt, Grundwasser, Altlasten)
  - Klima und Luft (Makroklima, Niederschläge, Luftqualität)
  - Landschaft (Landschaftsbild, Erholung)
  - Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Bau- oder Bodendenkmale, Kulturlandschaft)

  und einer Prognose zu Wirkfaktoren der elektrisch betriebenen Erdgas-Verdichterstation auf die Umwelt bei Durchführung der Planung

- Berücksichtigung folgender Fachgutachten bei Erstellung des Umweltberichtes
  - Archäologische Sachverhaltsermittlung (zu den Schutzgütern Kulturgüter und sonstige Sachgüter)
  - Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung (zu den Schutzgütern Boden und Wasser)
  - Hydrogeologisches Gutachten zur Erschließungsstraße Variante 2 (zu dem Schutzgut Wasser)
  - Schalltechnische Machbarkeitsstudie (zu den Schutzgütern Mensch und menschliche Gesundheit)
  - Standortstudie Verdichterstation Zeelink (Untersuchung unterschiedlicher Standorte)
  - Raumstrukturanalyse (Untersuchung unterschiedlicher Standorte)

- Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Umweltbezug:
  - LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB betreffend Bodendenkmäler
  - StädteRegion Aachen – Umweltamt, Allgemeiner Gewässerschutz aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB betreffend das Wasserschutzgebiet Reichswald, Zone III, die Renaturierung des Steinbaches als landschaftsökologische Ausgleichsmaßnahme für den Bau der Verdichterstation
  - StädteRegion Aachen, - Umweltamt, Natur und Landschaft aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB betreffend das Landschaftsschutzgebiet 2.2-9
  - Bezirksregierung Köln betreffend das Wasserschutzgebiet Reichswald, Zone III, Verbotstatbestände gern. der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung, Bedenken im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-

Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Würselen, den 18. Dezember 2017

Arno Nelles
Bürgermeister

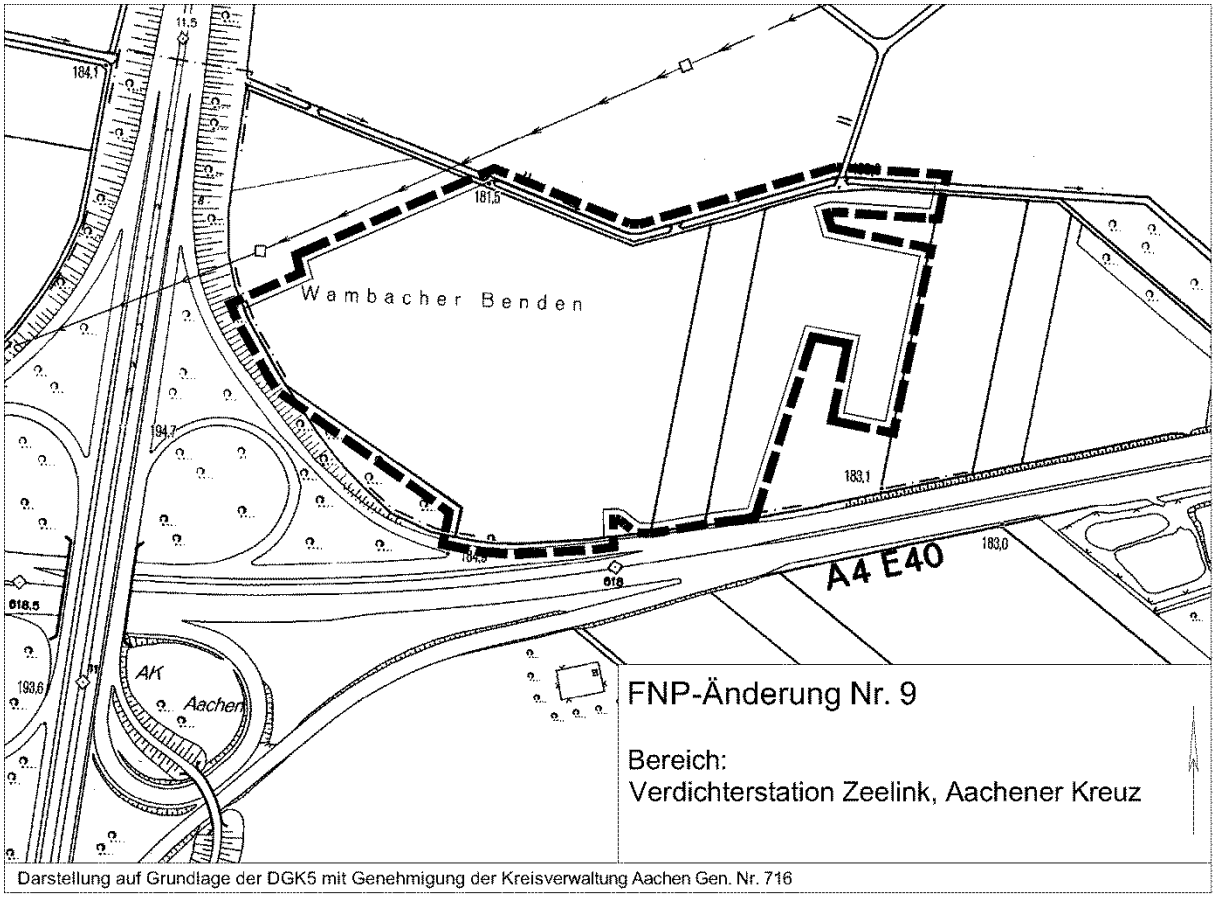

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 222 der Stadt Würselen im Bereich Verdichterstation Zeelink / Aachener Kreuz gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 beschlossen, gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 222 öffentlich auszulegen.

Anlass dieser Planung ist die Errichtung und den Betrieb einer Gasverdichterstation planungsrechtlich zu ermöglichen.

Gemäß § 3 (2) BauGB werden Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der textlichen Festsetzungen und Begründung mit dem Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom **15.01.2018 bis 16.02.2018** einschließlich im Fachdienst 4.3 der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 235, und zwar

montags bis freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr,
donnerstags auch	von 14.00 Uhr - 17.30 Uhr,

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum o.a. Bauleitplan schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.
Zusätzlich kann der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Textlicher Festsetzungen und Begründung im Internet unter **www.wuerselen.de → Bauen, Wohnen und Umwelt → Beteiligung Bauleitplanung → Bebauungsplan Nr. 222** eingesehen werden.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung sind folgende Dokumente, die umweltbezogene Informationen enthalten, verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplanes 222 mit der Untersuchung der Auswirkungen der Planung auf folgende Schutzgüter:
  - Mensch und menschliche Gesundheit (Lärm-, Staub- und Lichtimmissionen)
  - Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt (Biotoptypen, Artenvielfalt, -schutz, Vogelarten)
  - Boden und Wasser (Ackerboden, Bodenfunktion, Wasserhaushalt, Wasserschutzgebiet, Abwasser)
  - Klima und Luft (Lufthygiene und -qualität, Staub, Methan)
  - Landschaft (Landschaftsbild, Erholung)
  - Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Bau- und Bodendenkmale, landwirtschaftliche Fläche)

  und einer Prognose zu Wirkfaktoren der elektrisch betriebenen Erdgas-Verdichterstation auf die Umwelt bei Durchführung der Planung
  Weiterhin ist im Umweltbericht eine Aussage zu Auswirkungen auf Vorkommen artenschutzrechtlich besonders geschützter Tierarten (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) sowie eine Aussage zu Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und Objekte enthalten.

- Berücksichtigung folgender Fachgutachten bei Erstellung des Umweltberichtes
  - Archäologische Sachverhaltsermittlung (zu den Schutzgütern Kulturgüter und sonstige Sachgüter)
  - Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung (zu den Schutzgütern Boden und Wasser)
  - Hydrogeologisches Gutachten zur Erschließungsstraße Variante 2 (zu dem Schutzgut Wasser)
  - Schalltechnische Machbarkeitsstudie (zu den Schutzgütern Mensch und menschliche Gesundheit)
  - Antragsunterlagen zur wasserrechtlichen Befreiung im Wasserschutzgebiet Reichswald; Erläuterungsbericht (zu dem Schutzgut Wasser)
  - Standortstudie Verdichterstation Zeelink (Untersuchung unterschiedlicher Standorte)
  - Raumstrukturanalyse (Untersuchung unterschiedlicher Standorte)
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan (Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung), Beschreibung des ökologischen Eingriffes und des Ausgleichs

- Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Umweltbezug:
  - LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB betreffend Bodendenkmäler

- StädteRegion Aachen – Umweltamt, Allgemeiner Gewässerschutz aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB betreffend das Wasserschutzgebiet Reichswald, Zone III, die Entwässerung, die Renaturierung des Steinbaches als landschaftsökologische Ausgleichsmaßnahme für den Bau der Verdichterstation
- StädteRegion Aachen – Umweltamt, Bodenschutz und Altlasten aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB betreffend die Wertigkeit der Böden und Bodenfunktion
- StädteRegion Aachen – Umweltamt, Natur und Landschaft aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB betreffend das Landschaftsschutzgebiet 2.2-9 und den landschaftspflegerischen Begleitplan

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Würselen, den 18. Dezember 2017

Arno Nelles
Bürgermeister

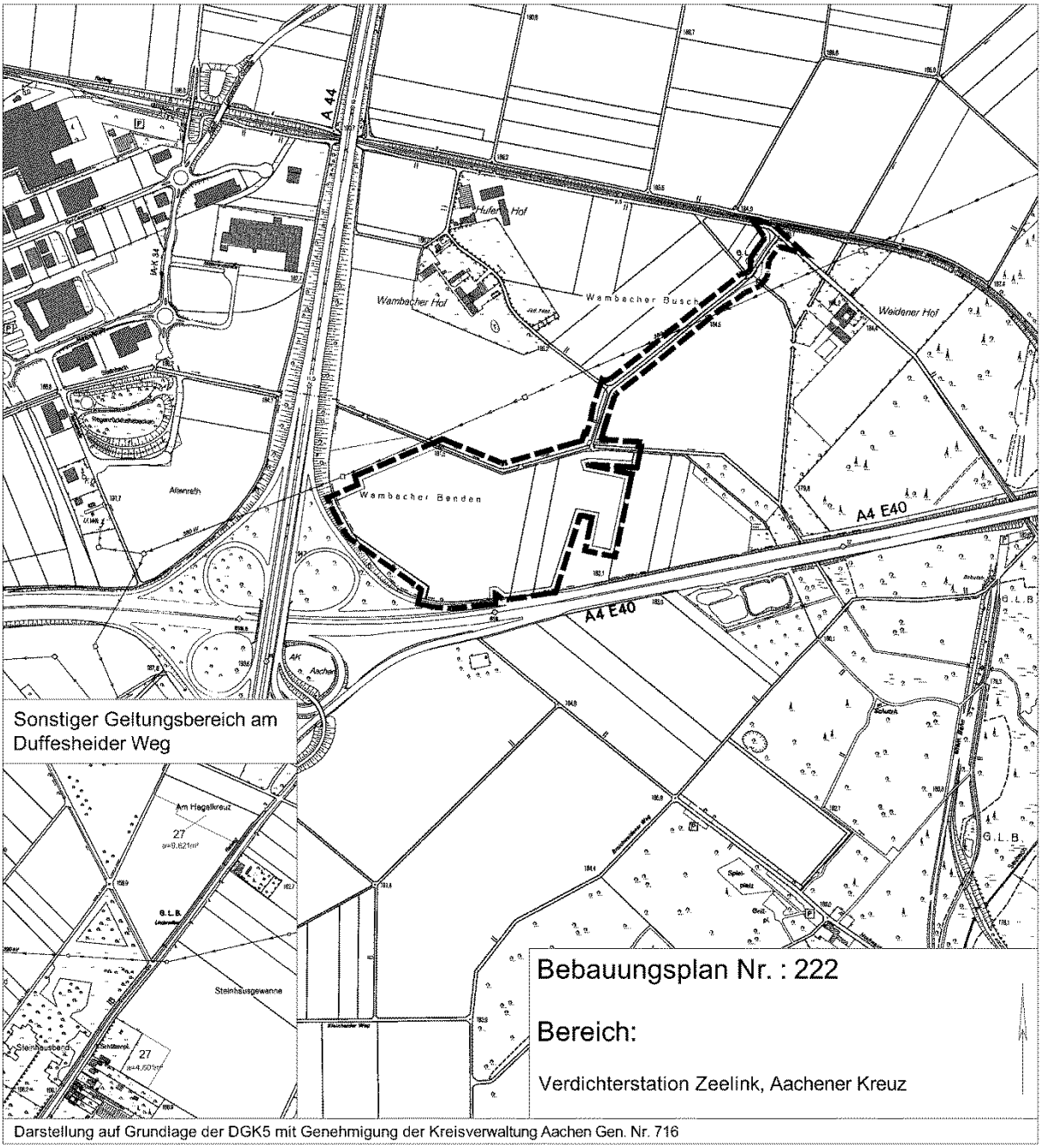

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 221 (Bereich Lümeth)

Aufgrund des § 14 (1) und § 16 (1) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 (3) des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), und in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NW S. 966)

hat der Rat der Stadt Würselen am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck der Veränderungssperre

Der Umwelt und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 beschlossen, im Bereich Lümeth den Bebauungsplan Nr. 221 aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.05.2017 im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Würselen ortsüblich bekanntgemacht.

Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den gesamten Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 221 (Bereich Lümeth).

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Plan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, oder Vorhaben, von denen die Stadt Würselen nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Geltungsdauer der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Sie tritt am 31.05.2019 außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 221 rechtsverbindlich ist.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Würselen, den 18. Dezember 2017

Arno Nelles
Bürgermeister

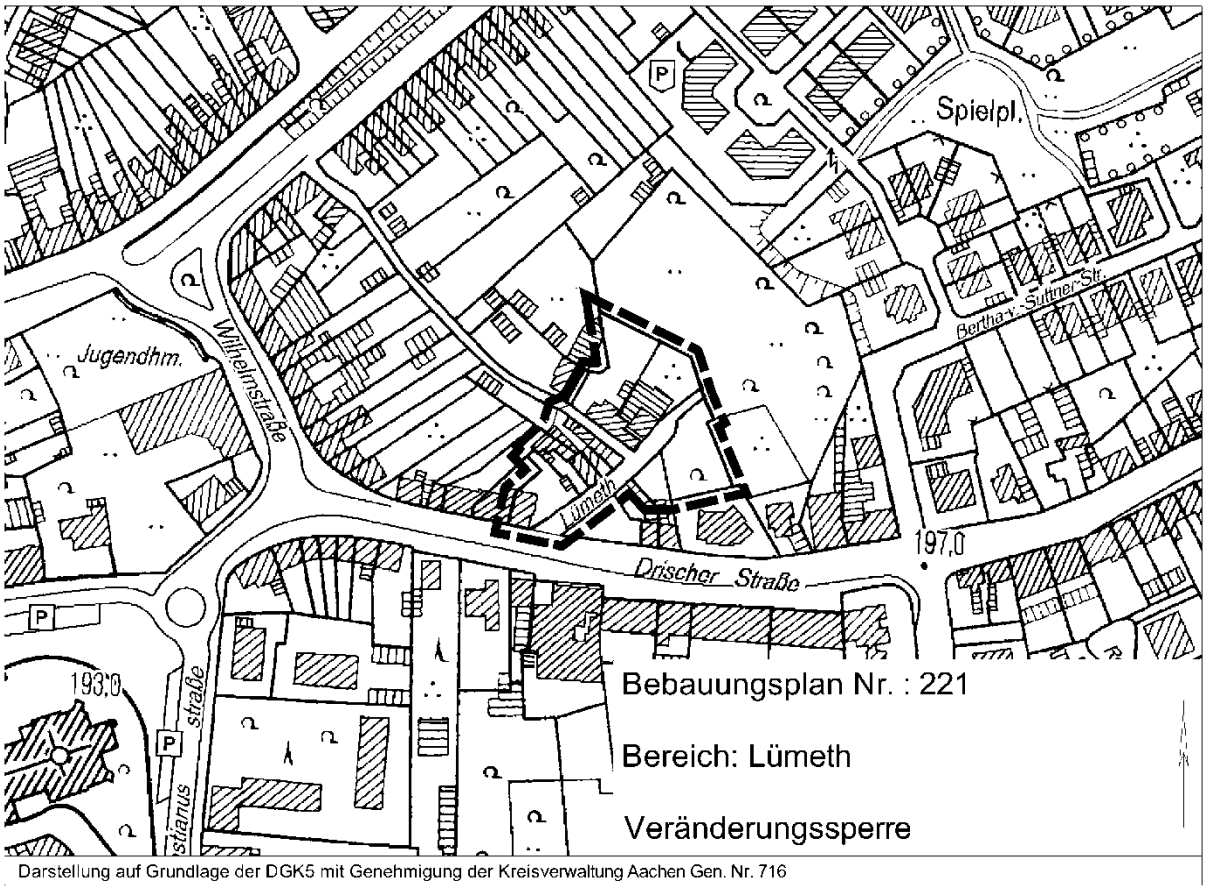

Darstellung auf Grundlage der DGK5 mit Genehmigung der Kreisverwaltung Aachen Gen. Nr. 716

* * *

Ausschreibung
für die Aufstellung der Vorschlagslisten zur Wahl von Schöffen und Jugendschöffen

Im ersten Halbjahr 2018 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 gewählt. Gesucht werden in unserer Stadt insgesamt 62 Frauen und Männer, die am Amtsgericht Aachen und Landgericht Aachen als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Gesucht werden zusätzlich 24 Schöffen für das Schöffengericht in Jugendstrafsachen. Der Rat schlägt doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen bzw. Jugendschöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2018 die Haupt- und Hilfsschöffen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Stadt Würselen wohnen und am 1.1.2019 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für

die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.
Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen in der Jugenderziehung über besondere Erfahrung verfügen.
Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.
Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. **Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden.** Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.
In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten bewerben sich für das **Schöffenamt in allgemeinen Strafsachen** (gegen Erwachsene) bis zum 30.03.2018 bei der Stabsstelle Recht, Frau Schultze (Tel.: 02405- 67 885), Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Ein Formular kann von der Internetseite der Gemeinde www.wuerselen.de oder www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.

Interessenten für das **Amt eines Jugendschöffen** richten ihre Bewerbung bis zum 30.03.2018 an das Jugendamt der Stadt, Frau Maubach, (Tel.: 02405- 67 354). Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Bewerbungsformulare können von der Internetseite der Stadt unter www.wuerselen.de oder www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.

Würselen, den 18. Dezember 2017

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten nach dem Bundesmeldegesetz

Die Stadt Würselen, Fachdienst 3.1 – Einwohnermeldeamt, weist alle Einwohner auf deren Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG, BGBl. 2013, S. 1084) in der zurzeit geltenden Fassung hin:

- gemäß § 42 Absatz 2 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften;

- gemäß § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen u.a. im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen;

- gemäß § 50 Absatz 2 BMG aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk;

- gemäß § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage;

- gemäß § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes (zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial zum Bundesfreiwilligendienst durch die Bundeswehr); dies gilt nur für Personen, welche das 18. Lebensjahr noch **nicht** vollendet haben.

Das Recht zum Widerspruch gegen die einfache Melderegisterauskunft mittels automatisiertem Verfahren über das Internet und gegen die Datenübermittlung im Hinblick auf informationelle Selbstbestimmung ist seit dem 01.11.2015 aufgehoben.

Der Widerspruch gegen die Weitergabe der Daten ist beim Bürgermeister der Stadt Würselen, Fachdienst 3.1, Einwohnermeldeamt, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Würselen, den 1. Dezember 2017

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Würselen an den Karnevalstagen

Die Dienststellen der Stadtverwaltung Würselen bleiben am Fettdonnerstag, dem 08.02.2018, von 08.00 Uhr bis 10.30 Uhr für das Publikum geöffnet.

Am Rosenmontag, dem 12.02.2018, bleiben die Dienststellen geschlossen.

Am Karnevalsdienstag, dem 13.02.2018, sind die Dienststellen der Stadtverwaltung Würselen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel.: 02405/67-0, www.wuerselen.de, https://serviceportal.wuerselen.de	
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr). Kostenlose Einzelexemplare sind an folgenden Stellen erhältlich: Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Sparkasse, Aachener Straße 10; Sparkasse, Lindener Straße 184; VR-Bank, Dorfstraße 2; VR-Bank, Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord, Euchener Straße 47.	
	Das Amtsblatt steht zum kostenlosen Download im Internet: www.wuerselen.de | Bürgerservice	
Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
	donnerstags	14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.
Informationsstand:	montags bis mittwochs	08.30 Uhr - 16.00 Uhr
	donnerstags	08.30 Uhr - 17.30 Uhr
	freitags	08.30 Uhr - 12.00 Uhr